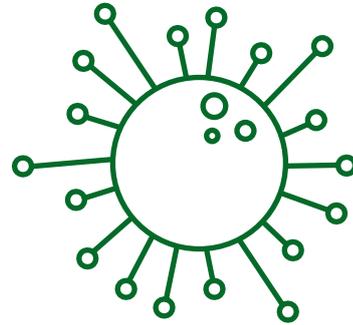


Informationen zur niedersächsischen Corona-Verordnung

Die wesentlichen Regelungen für den Bereich der Jugendarbeit möchten wir euch kurz darstellen. Da sich aber laufend Veränderungen in der Verordnung ergeben, ist dies nur eine Momentaufnahme. Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist es notwendig, sich tagesaktuell über die jeweils gültigen Regelungen zu informieren. Beachtet dabei auch, dass in den einzelnen Landkreisen unterschiedliche Regelungen – je nach Infektionsgeschehen – gelten können.



Gruppengröße & Abstandsgebot



In der Öffentlichkeit dürfen sich generell nur Menschen aus 2 Haushalten und maximal 5 Personen treffen (§ 2 (1)).

Die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit ist nach Auffassung des Landesjugendrings aber nach § 2 (3) weiterhin möglich – die Angebote werden nicht untersagt und können somit aufrechterhalten bleiben, wenn ein entsprechendes Hygienekonzept vorliegt und die Kontaktnachverfolgung (Anwesenheitslisten!) gewährleistet ist. Auch gestattet die Verordnung weiterhin den Verzicht auf den Mindestabstand bei Angeboten der Jugendarbeit. Allerdings sind diese Angebote nicht in der Öffentlichkeit zulässig.



Wir empfehlen euch dennoch zunächst auf die Durchführung von Gruppenabenden in euren Ortsgruppen zu verzichten und darauf zu achten, Abstand zu halten.

Mund-Nase-Bedeckung



Die Verordnung sieht vor, dass grundsätzlich eine Maske getragen werden muss, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Ausgenommen hiervon sind zunächst wiederum Angebote der Jugendarbeit. Sofern ein Landkreis eine **Inzidenz von 35 bis 50** aufweist, **soll** bei Maßnahmen der Jugendarbeit eine **Mund-Nase-Bedeckung** getragen werden. Wenn die **Inzidenz größer 50** ist, **muss** eine **Mund-Nase-Bedeckung** getragen werden.



Auch wenn bei Angeboten der Jugendarbeit das Tragen einer Maske nicht vorgeschrieben ist, raten wir dringend dazu. Unserer Ansicht nach sollte in geschlossenen Räumen grundsätzlich, im Freien abhängig vom Inzidenzwert und der Einhaltung von Mindestabständen eine FFP2-Maske getragen werden.

Gremiensitzungen



Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen (§ 9). Dies betrifft beispielsweise Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen. Bei allen Aktivitäten gelten dabei das Abstandsgebot und ggf. auch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.



Wir bitten euch darum, genau zu überlegen, ob in dieser Situation Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden müssen. Prüft auch, ob es digitale Alternativen zur Durchführung eurer Gremiensitzungen gibt!



Maßnahmen mit Übernachtung

Jede einzelne Person ist aufgefordert, Reisen und Ausflüge so weit wie möglich zu vermeiden (§ 1). Die Verordnung untersagt den Betreibern von Beherbergungsstätten zudem Übernachtungen zu touristischen Zwecken und gestattet nur Übernachtungen zu notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel aus Anlass von Dienstreisen (§ 10).

Maßnahmen der Jugendarbeit mit Übernachtung sind daher nicht gestattet.

Unsere Empfehlung

Angesichts der bisherigen Entwicklungen und der aktuellen Lage empfehlen wir euch dringend, abzuwägen, welche der rechtlich zulässigen Spielräume ihr nutzt und an welchen Stellen ihr euch dazu entscheidet, auf gegebene Möglichkeiten zu verzichten – zum Schutz der Mitglieder und der weiteren Kontaktpersonen.

Wir wissen, wie wichtig es für euch ist, sich in der Ortsgruppe zu treffen, sich auszutauschen und gemeinsam etwas zu erleben. Daher kann nicht pauschal geurteilt werden, dass alle Angebote abgesagt werden müssen. Allerdings solltet ihr genau überlegen, ob die Angebote unter den gegebenen Freiheiten sinnvoll und verantwortungsvoll durchführbar sind. Wägt dabei ab, welche Risiken damit für die Mitglieder sowie für die Gesellschaft entstehen.

Bislang haben wir erleben können, dass ihr in euren Ortsgruppen sehr verantwortungsbewusst handelt und dabei in der Regel die richtigen Entscheidungen für euch und andere trefft. Bei euren Überlegungen solltet ihr folgende Dinge beachten:

Hygienekonzept

Für jedes Angebot, das ihr durchführt, müsst ihr ein Hygienekonzept erstellen. Als Hilfestellung findet ihr Empfehlungen für Hygienekonzepte unter ljr.de/corona.

Kontaktnachverfolgung

Bei jedem Treffen muss eine Anwesenheitsliste geführt werden, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an dem Angebot teilgenommen hat. Diese Liste muss 21 Tage gespeichert und spätestens nach einem Monat gelöscht werden. Eine Vorlage findet ihr auf ljr.de/corona.

Coronatest

Die Durchführung eines Corona-Tests vor der Teilnahme eines Angebots bietet für den Augenblick eine gewisse Sicherheit, ersetzt aber keinesfalls andere Hygieneschutzmaßnahmen.

Gruppengröße und -zusammensetzung

Abhängig vom Infektionsgeschehen empfehlen wir euch, bei der Durchführung von Angeboten die Gruppengröße zu beschränken (Inzidenz >100, <200: bis zu 5 Personen; Inzidenz >50, <100: bis zu 16 Personen). Zudem sollte für diese Gruppe ein fester Personenkreis festgelegt werden. Personen, die bereits in anderen Jugendgruppen Angebote wahrnehmen, sollten nicht an euren Angeboten teilnehmen

Weitere Infos

Neben den Empfehlungen für ein Hygienekonzept stellt der Landesjugendring unter ljr.de/corona die aktuellen Regelungen in Niedersachsen, Antworten auf häufig gestellte Fragen und weitere Infos bereit.